

► Digitalisierung

BSG bestätigt Honorarkürzung gegen TI-Verweigerer als rechters – FVDZ: Anreize und Überzeugung besser als Sanktionen

| Wer sich weigert, an der Telematikinfrastuktur (TI) teilzunehmen, muss damit rechnen, dass sein Honorar gekürzt wird (Bundessozialgericht [BSG], Urteile vom 06.03.2024, Az. B 6 KA 23/22 und B 6 KA 24/22; vgl. AAZ 05/2023, Seite 2 f. sowie ausführlicher Beitrag unter Abruf-Nr. 49970321). Das Urteil hat Signalwirkung für alle (Zahn-)Ärzte. Der Freie Verband Deutscher Zahnärzte (FVDZ) rät dringend zur Teilnahme an der TI, sieht aber in der Honorarkürzung kein angemessenes Sanktionsmittel. |

Bereits seit dem Jahr 2019 sind (Zahn-)Arztpraxen verpflichtet, sich an die TI anzuschließen. Seither ebbt die Kritik am gesetzlich verordneten Anschluss nicht ab, z. B. zur Datensicherheit, zu den Kosten oder auch zur Finanzierung (AAZ 01/2023, Seite 2, Abruf-Nr. 48761810). Einzelne Praxisinhaber lehnen es weiter ab, an der TI teilzunehmen. Sie müssen nun nach der BSG-Rechtsprechung mit der Honorarkürzung leben. Diese sei jedoch nicht das richtige Mittel, Kritiker zum Anschluss an die TI zu bewegen, erklärte Christian Öttl, Bundesvorsitzender des FVDZ. Es bedürfe statt Sanktionen vielmehr eines Konzepts aus Anreizen und Überzeugung. Zu vielen Praxen bleibe der Nutzen noch unklar. Hinzu komme, dass die Übertragung der Datenschutzverantwortung auf die Praxisinhaber, die hohen Kosten und die unzureichende Finanzierung weiterhin dafür sorgen, dass die TI nur zögerlich akzeptiert werde, so Öttl.

► Festzuschüsse

KZBV veröffentlicht neue Version des Festzuschuss-Kompodiums „Schwere Kost für leichteres Arbeiten“

| Die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) hat auf ihrer Internetseite eine überarbeitete Ausgabe ihres bewährten Festzuschuss-Kompodiums zum Download bereitgestellt (online unter www.de/s10521). |

Die aktuelle Ausgabe richtet sich an Praxen, die an das Elektronische Beantragungs- und Genehmigungsverfahren (EBZ) angebunden sind und den Heil- und Kostenplan (HKP) online an die Krankenkasse versenden. Die Kapitel 3 (Behandlungsplanung) und 7 (Rechnungslegung) sind grundlegend überarbeitet worden.

Hier finden die Praxen Ausfüllhinweise zum neuen eHKP ebenso wie Erläuterungen zu den neuen Patienteninformationen. Zusätzlich sind in Kapitel 9 (Berechnungsbeispiele) die geänderten Befund- und Therapiekürzel zum Zahnersatz beschrieben und in den Beispielen umgesetzt.

MERKE | Praxen, die noch nicht ans EBZ angebunden sind, können bei Bedarf auf die Voraussage des Kompodiums (Stand 01.01.2022) unter demselben Shortlink (s. o.) zurückgreifen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die dort beschriebenen Befund- und Therapiekürzel seit dem 01.07.2022 in Teilen nicht mehr gelten.



SIEHE AUCH

Hier mobil
weiterlesen



ARCHIV

Hier mobil
in AAZ 01/2023
weiterlesen



Zu vielen Praxen ist
der Nutzen der TI
unklar



IHR PLUS IM NETZ

Volltext
online



Schwerpunkt des
neuen Kompodiums
ist das EBZ